



Satzung

Musikverein

Weisenbach e.V.

Neufassung 2008

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1924 gegründet und trägt den Namen „Musikverein Weisenbach e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 76599 Weisenbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gernsbach unter der Registernummer 118 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und darin Mitglied des Blasmusikverbandes Mittelbaden.

§ 3 Zweck des Vereines

Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der traditionellen und zeitgenössischen Blasmusik.

Er soll vor allem dazu beitragen die bodenständige Kultur unserer Heimat, insbesondere der Gemeinde Weisenbach, auszubauen und zu erhalten.

Dieser Zweck wird erreicht durch:

regelmäßige Übungsabende (Musikproben)

Veranstaltung von Konzerten und Feiern

Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art

Hinzuführung von Jugendlichen zum Erlernen eines Instruments (Jugendausbildung)

Teilnahme an Musikfesten und Veranstaltungen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände, seiner Verbände und Vereine

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ohne Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dienen der Investition von Musikinstrumenten und Notenmaterial, sowie zur Deckung weiterer Ausgaben laut dieser Satzung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977.

§ 5 Entlohnung

1. Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins für Eigenleistungen.
2. Es darf auch keine vereinsfremde Person entlohnt werden, wenn diese nicht Aufgaben im Sinne der Satzung verrichtet.
3. Der Dirigent darf nach dieser Verordnung entlohnt werden

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Beitritt zum Verein entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
4. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Ausbildung für ein Musikinstrument. Weitere Aktive sind die Mitglieder der Jugendkapelle, der Gesamtkapelle und die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Austritte sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den, in der Mitgliederversammlung beschlossenen, Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Absatz gestrichen am 17:Jan 2009 (Mitgliederversammlung)*
5. Absatz gestrichen am 17:Jan 2009 (Mitgliederversammlung)*

* Dokumentiert im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 17. Jan. 2009

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 9 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:

1. Die Vereinsnadel in Bronze für 10-jährige aktive Mitgliedschaft
2. Die Vereinsnadel in Silber für 20-jährige aktive Mitgliedschaft
3. Die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige passive Mitgliedschaft
4. Die Vereinsnadel in Gold und Ernennung zum Ehrenmitglied für 30-jährige aktive Mitgliedschaft
5. Die Vereinsnadel in Gold und Ernennung zum Ehrenmitglied für 40-jährige passive Mitgliedschaft

Die Verleihung der Vereinsnadel und die Ernennung zum Ehrenmitglied wird von der Vorstandschaft beschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Gesamtvorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender).

Sie vertreten den Musikverein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Stellvertreter wird bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand ist berechtigt die Generalversammlung und die Gesamtvorstandschaftssitzungen einzuberufen, zu führen und die Tagesordnung festzulegen.

Der Vorstand hat die Satzung und die Beschlüsse der Organe durchzuführen.

§ 12 Die Gesamtvorstandschaft

Die Gesamtvorstandschaft besteht aus:

dem 1. Vorstand
dem 2. Vorstand
dem Kassier
dem Schriftführer
dem Musikervorstand
dem Jugendvertreter
dem Zeugwart (Instrumentenwart)
4 Beisitzer (2 aktive Mitglieder und 2 passive Mitglieder)

1. Die Wahl der Gesamtvorstandschaft erfolgt, durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre.

In die Gesamtvorstandschaft kann jedes Mitglied gewählt werden.

2. Der 1. und 2. Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl eines Anderen im Amt.
3. In einem ungeraden Jahr werden der 1. Vorstand, der Kassier, der erste aktive Beisitzer und der erste passiver Beisitzer gewählt, in einem geraden Jahr der 2. Vorstand, der Schriftführer, der zweite aktive Beisitzer und der zweite passive Beisitzer gewählt.
4. Bei der Wahl von Musikervorstand, Jugendvertreter und Zeugwart sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt. In einem ungeraden Jahr wird der Musikervorstand und der Zeugwart, in einem geraden Jahr der Jugendvertreter gewählt.
5. Bei Bedarf können noch weitere Beisitzer durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre in die Vorstandschaft gewählt werden, wobei der Status aktiv oder passiv nicht relevant ist.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Finanzen / Kassier

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt.:
2. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bestätigen,
3. Zahlungen für den Verein vorzunehmen, sofern sie den allgemeinen Geschäftsbetrieb des Vereins betreffen. Für größere oder außergewöhnliche

Zahlungsvorgänge benötigt der Kassier eine schriftliche Anweisung des 1. Vorstandes oder seines Stellvertreters.

4. Der Kassier fertigt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Entlastung und Anerkennung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen, haben vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen und einen Prüfbericht der Generalversammlung abzugeben. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.

§ 15 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederliste. Über jede Sitzung der Vorstandschaft und der Generalversammlung muss er, oder ein anderes vom 1. oder 2. Vorstand bestimmtes Mitglied Protokoll führen.

§ 16 Musikervorstand

Der Musikervorstand hat Obhut über das Notenmaterial. Er ist die Kontaktperson zwischen den Aktiven, dem Dirigent und der Vorstandschaft. Anliegen der Musiker sind über ihn an die Vorstandschaft heranzutragen.

Er arbeitet zusammen mit dem 1. Vorstand den Terminplan für Proben und Auftritte aus.

Ebenfalls ist er mitverantwortlich für das kameradschaftliche Verhältnis der Aktiven.

§ 17 Zeugwart

Er hat über die Instrumente und die Musikerbekleidung des Vereins zu wachen und jede Beschädigung derselben dem Vorstand zur weiteren Amtshandlung weiterzuleiten.

Er sorgt für die jederzeitige Brauchbarkeit der Instrumente unter Führung eines genauen Verzeichnisses.

§ 18 Jugendvertreter

Der Jugendwart ist Kontaktperson zwischen den Jugendlichen (Zöglingen) und des Vorstandes. Anliegen der Jugendlichen sind von ihm an den Vorstand heranzutragen.

Er betreut zusammen mit dem Musikervorstand und dem Vorstand die Jugendausbildung und die Jugendkapelle

§ 19 Gesamtvorstandssitzungen

Eine Gesamtvorstandssitzung ist einzuberufen, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern, oder wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Zur Gesamtvorstandssitzung können, falls es die Tagesordnung erfordert, vom 1. Vorstand weitere Personen eingeladen werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstand oder die Stimme, des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in der Presse mit der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung.
Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorstand einzureichen. Dringliche Anträge zur Tagesordnung, welche erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder
3. Die Mitgliederversammlung wird entweder vom 1. Vorstand selbstständig oder aufgrund eines Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder eines Drittel der Gesamtvorstandschaft einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Vereinsbeitrag
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über den Austritt des Vereins aus übergeordneten Institutionen (siehe § 2)
 - Beschlussfassung über sonstige wichtige Entscheidungen, wenn ein Drittel der Vorstandschaft dies verlangt.

§ 21 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte heraus einen Wahlleiter, der die anstehenden Wahlen leitet. Dieser Wahlleiter darf nicht der Vorstandschaft angehören, ist jedoch selbst wählbar.
2. Bei der Wahl der Vorstandschaft ist jedes Amt einzeln zu wählen. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.
3. Die Beschlussfassung kann bei allen in offener Wahl stattfinden. Auf Wunsch kann die Beschlussfassung auch geheim erfolgen.
4. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 22 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss vorher in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 23 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können.
3. Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer , oder einem anderen bestimmten Mitglied eine Niederschrift (Protokoll) Anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift kann auf Wunsch bei der nächsten Sitzung vorgelesen werden.

§ 24 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines auf die Dauer von 5 Jahren der Gemeinde Weisenbach zu, die das Vermögen in dieser Zeit treuhänderisch zu verwalten hat, bis in Weisenbach (ohne Ortsteile) ein neuer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Dieser neugegründete Verein muss die Zwecke satzungsgemäß und tatsächlich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften verfolgen.
3. Wird innerhalb von 5 Jahren kein neuer Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Orte zu verwenden.

§ 25 Inkrafttreten

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 20. Januar. 2008,
geändert bei der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2009

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführerin

Kassiererin

Musikervorstand

Jugendvertreterin

Zeugwart

Wichtige Informationen zur Vereinssatzung!!

Beim Amtsgericht Gernsbach (Registergericht) ist die Satzung unseres Vereines unter der Vereinsregisternummer **VR118** eingetragen. Als Vertretungsberechtigt ist der jeweilige Erste und Zweite Vorstand namentlich mit Anschrift eingetragen!

Folgende Veränderungen müssen zur Eintragung ins Vereinsregister **angemeldet** werden:

- **jede Neuwahl** des vertretungsberechtigten (= eingetragenen) Vorstandes, z.B. nach Ende der Amtszeit des bisherigen Vorstandes.
- **jedes Ausscheiden** eines eingetragenen Vorstandsmitgliedes, z.B. durch Rücktritt oder Tod, auch vor Ablauf der regulären Amtszeit
- jede Satzungsänderung
Unbedingt beachten: Satzungsänderungen werden rechtlich erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die **Anmeldung** (=Antrag auf Eintragung der eingetretenen bzw. beschlossenen Änderung/en) **muss in öffentlich beglaubigter Form** (= Unterschriftsbeglaubigung **nur** durch einen Notar oder Grundbuchsreiber) durch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB **in vertretungsberechtigter Zahl** je nach der Regelung der Satzung erfolgen; so kann z.B. ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied die Anmeldung allein unterschreiben.

Andere Änderungen als oben angegeben, insbesondere die **Wiederwahl** eines eingetragenen Vorstandmitglieds, können - und sollten – dem Registriergericht formlos mitgeteilt werden.

Anlagen zur Anmeldung:

- **bei einer Vorstandwahl:** eine Kopie des Wahlprotokolls mit der Angabe, ob der bzw. die Gewählte die Wahl angenommen hat.
- **bei einer Satzungsänderung:** das Protokoll mit dem Änderungsbeschluss im Original und in Kopie (entweder als Teil des Protokolls oder als Anlage dazu). Das Original erhält der Verein mit der Bescheinigung der Eintragung zurück.

Aus Sicht des Registergerichts **müssen die Protokolle bzw. Beschlüsse** folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- die Zahl der erschienen Mitglieder;
- die Feststellung, dass bzw. ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
- die Tagesordnung und die Angabe, dass bzw. ob sie bei der Einberufung mitgeteilt wurde;
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung (falls die Satzung dazu eine Bestimmung enthält);
- die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen;
- dazu jeweils die Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau
- im Fall von Wahlen die gewählten Vorstandmitglieder entweder im Protokoll oder in der Anmeldung (s.o.) mit Vor und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Adresse;
- die Unterschrift derjenigen Personen, die nach der Satzung die Protokolle bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterschreiben sollen.

Es ist unbedingt darauf zu achten:

Bei Satzungsänderungen muss darauf geachtet werden, dass bei der Einberufung der Versammlung der Gegenstand, über den beschlossen werden soll, genau bezeichnet ist. Das heißt, es muss mindestens die zu ändernde Satzungsbestimmung angegeben werden
(z.B. : „TOP 5 Beschlussfassung über die Änderung des § 5 der Satzung“ o. ä.; Ausnahme: Die Satzung bestimmt dazu etwas anderes).

Die „Bezeichnung des Gegenstandes“ (s.o.) ist unbedingt erforderlich, damit keine unwirksamen Beschlüsse gefasst werden und ggf. die Versammlung wiederholt werden muss.

Weiter muss im Protokoll und in einer Anlage dazu der jetzige Wortlaut der geänderten Bestimmung(en) angegeben sein, wobei es sich bei größeren oder wiederholten Änderungen der Satzung empfiehlt, in der Mitgliederversammlung eine Neufassung zu beschließen und dies in der Einladung auch so anzukündigen.

Dem Protokoll ist dann eine vollständige, neugefasste Satzung beizufügen.

Vom Finanzamt als „gemeinnützig“ anerkannte Vereine können bei der dortigen Körperschaftssteuerstelle die Erteilung eines „Freistellungsbescheids“ beantragen. Wird dem Registergericht dieser Bescheid (oder eine Kopie) vorgelegt, entfällt die sonst fällige Gerichtsgebühr für die Eintragung; entsprechendes gilt für die Beglaubigungsgebühr des Notars hinsichtlich der Unterschriften.